

SATZUNG

für die Nutzung und Bebauung der Holzlagerplätze in der Gemeinde Walting (Holzlagerplatzsatzung)

vom 22.8.2018

Die Gemeinde Walting erlässt, aufgrund der Auflagen in den Baugenehmigungsbescheiden des Landkreises Eichstätt für die Holzlagerplätze im Gemeindebereich Walting, nachfolgende Satzung für die Nutzung und Bebauung gemeindlicher Holzlagerplätze:

1. Erschießung

- 1.1 Der Holzlagerplatz wird über eine Zu- und Auffahrt erschlossen.
- 1.2 Die Unterhaltung der Fahrwege ist Sache der Pächter.

2. Aufteilung der Holzplätze

- 2.1 Die Parzellierung der Plätze ist mit der Gemeinde, örtl. Beauftragten, abzustimmen.
- 2.2 Eine amtliche Vermessung wird nicht vollzogen.
- 2.3 Die vorgegebenen Grenzpunkte sind genauestens einzuhalten.

3. Aufstellung von Holzhütten

- 3.1 Die Fundierungen sind ohne durchgehende Fundamente und ohne Betonboden herzustellen.
- 3.2 Alle Bauwerke sind in Holzkonstruktion (einschließlich Wandverkleidung) zu errichten.
 - a Holzhötten in Walting, Flurnummern 319 und 352

Maximale Grundfläche:	40,00 m ²
Maximale Traufhöhe:	2,50 m
Dachneigung:	25 Grad.
 - b Holzhötten in Gungolding, Flurnummern 392 und 393

Maximale Grundfläche:	40,00 m ²
Maximale Traufhöhe:	2,30 m - hangseits
Dachneigung:	25 Grad.
 - c Holzhötten in Pfalzpaint, Flurnummer 506 (Pietental)

Maximale Grundfläche:	40,00 m ²
Maximale Traufhöhe:	2,50 m
Dachneigung:	25 Grad.
 - d Holzhötten in Pfalzpaint, Flurnummer 310 (Baxmaier)

Maximale Grundfläche:	50,00 m ²
Maximale Traufhöhe:	2,50 m
Dachneigung:	25 Grad.
 - e Holzhötten in Pfünz, Flurnummer 48

Maximale Grundfläche:	35,00 m ²
Maximale Traufhöhe:	3,00 m
Dachneigung:	Pultdach 15 Grad/Satteldach 30 Grad.
 - f Holzhötten in Rieshofen, Flurnummer 99

Maximale Grundfläche:	40,00 m ²
Maximale Traufhöhe:	2,50 m
Dachneigung:	25 Grad.

- g Holzhütten in Rapperszell, Flurnummer 396/8, Gemarkung Rieshofen
Maximale Grundfläche: 50,00 m²
Maximale Traufhöhe: 2,50 m
Dachneigung: 25 Grad.

- 3.3 Pult- und Satteldächer wie im Aufteilungsplan ersichtlich.
3.4 Traufständige Bauten zum Hanggelände.
3.5 Dacheindeckung: Ziegel-Betondachstein oder asbestfreier Eternit in gedeckten Farben.
3.6 Die Holzhütten dürfen ausschließlich zur Lagerung von Brennholz dienen.

4. Eingrünung

Die Pflegearbeiten sind von den Holzplatzpächtern zu tätigen.

5. Einfriedung der Plätze

Es dürfen keine Zäune errichtet werden; als Einfriedung der Plätze sind Stangenbarren erlaubt.

6. Nutzung

- 6.1 Auf den Holzplätzen darf nur Brennholz gelagert werden.
6.2 Aus Waldschutzgründen gegen den Käferbefall der umliegenden Wälder darf auf dem Holzlagerplatz kein frisch befallenes Käferholz gelagert werden. Auch die Lagerung von Fichtenholz, die als Brutstätte für Käfer aus den umliegenden Wäldern dienen kann, ist untersagt. Gegen entrindetes oder gespaltenes, rasch austrocknendes Fichtenholz sowie gegen andere Holzarten bestehen keine Bedenken der Lagerung. Angeliefertes Fichtenholz ist innerhalb von 14 Tagen aufzuspalten.
6.3 Die Gemeinde schließt mit dem jeweiligen Nutzer eines Holzplatzes einen schriftlichen Nutzungsvertrag. Die Vertragsdauer beträgt zehn Jahre. Der Vertrag verlängert sich um weitere zehn Jahre, wenn nicht drei Monate vor Ablauf der Nutzung der Vertrag von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.
6.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen die im Vertrag festgelegten Punkte kann der Vertrag vom Verpächter zum nächsten 1.1. gekündigt werden.
6.5 Der Pachtpreis beträgt für zehn Jahre 2 €/qm Pachtfläche.
6.6 Eine Weiterverpachtung an Dritte ist nicht zulässig.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.9.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.6.2015 außer Kraft.

Gemeinde Walting
Eichstätt, den 22.08.2018


Roland Schermer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

An allen Gemeindetafeln
angeschlagen am: 24.8.2018
abgenommen am: 25.9.2018

Für die Richtigkeit:

Eichstätt, den 3.12.18


Roland Schermer, 1. Bürgermeister